



Wien, am 12. April 2017

Neue Regelung in der StVO für BBT-Mitglieder

Sehr geehrtes BBT Mitglied,

ich freue mich sehr, Dir, als Mitglied unserer Berufsgruppe, einen Durchbruch für unsere Berufsgruppe ankündigen zu können. Nach jahrelangen Verhandlungen ist es uns gelungen einen Meilenstein für unsere Mitglieder zu setzen:

Die Ausnahme vom Wochenend- und Feiertagsfahrverbot für die Berufsgruppe der BBT!

Durch diese Neuerung können unsere Mitglieder ab sofort an Samstagen von 15 Uhr bis 24 Uhr und an Sonntagen und gesetzlichen Feiertagen von 00 Uhr bis 22 Uhr den Transport des Veranstaltungsequipments durchführen.

Die Änderung bringt allen BBT- Mitgliedern:

- *eine enorme Verbesserung der Arbeitsabläufe,*
- *kein Aufwand mehr für Kosten und Zeit für Sondergenehmigungen,*
- *besserer Schutz des Equipments und*
- *einen gewaltigen Wettbewerbsvorteil, da diese Regelung im benachbarten Ausland nicht besteht.*

Das beigefügte Dokument gibt einen Überblick der neuen Regelung, wobei zusätzlich noch folgende Punkte dringend zu beachten sind:

1. *Die BBT Mitgliedschaft muss aufrecht sein, d.h. Fahrten ruhender BBT- Mitglieder sind nicht vom Fahrverbot nicht erfasst.*
2. *Für die Qualifikation als „Beleuchter und Beschaller“ im Sinne des § 42 Abs. 3 StVO wird als ausreichend betrachtet, wenn die gesetzlich festgelegte Definition „Beleuchter bzw. Beschaller“ im Gewerbeschein (siehe Gewerbeschein) enthalten ist.*
3. *Nach Ansicht des BMVIT sind Fahrten von und zum Ort der Auftragserfüllung durch Beleuchter und Beschaller sowohl mit im Eigentum stehenden als auch mit geleasten und gemieteten Fahrzeugen (keine Fahrten jedoch von Spediteuren im Auftrag von Beleuchtern und Beschallern) vom Wochenendfahrverbot ausgenommen.*
4. *Die Ausnahmen für Fahrten der BBT ist auf die Auftragserbringung gem. § 42 StVO abgestellt, somit hat das Ladegut diesem Zweck zu dienen.*

Ich wünsche gute erfolgreiche Geschäfte und verbleibe mit besten Empfehlungen,

KommR Ing. Alexander Kränkl

Bundesberufsgruppenobmann der Beleuchtungs- und Beschallungstechniker
Landesinnungsmeister-Stv. der Elektro-, Gebäude-, Alarm- und Kommunikationstechniker

Merkblatt

Bestimmungen für den LKW- Transport (mit Anhängern) der BBT gültig ab dem 13.1.2017

Auszug aus der Straßenverkehrsordnung:

C. Allgemeine Regelung und Sicherung des Verkehrs

§ 42. Fahrverbot für Lastkraftfahrzeuge

(1) An Samstagen von 15 Uhr bis 24 Uhr und an Sonntagen und gesetzlichen Feiertagen von 00 Uhr bis 22 Uhr ist das Befahren von Straßen mit Lastkraftwagen mit Anhänger verboten, wenn das höchste zulässige Gesamtgewicht des Lastkraftwagens oder des Anhängers mehr als 3,5 t beträgt.

(2) In der im Abs. 1 angeführten Zeit ist ferner das Befahren von Straßen mit Lastkraftwagen, Sattelkraftfahrzeugen und selbstfahrenden Arbeitsmaschinen mit einem höchsten zulässigen Gesamtgewicht von mehr als 7,5 t verboten.

(...)

(3) Von den im Abs. 1 und 2 angeführten Verboten sind Fahrten ausgenommen ...

... Fahrten mit Fahrzeugen der Berufsgruppe der Beleuchter und Beschaller zum und vom Ort der Auftragserfüllung

Rechtsquelle: Fahrverbot für Lastkraftfahrzeuge gem. § 42 StVO (Straßenverkehrsordnung 1960)

<https://www.ris.bka.gv.at/NormDokument.wxe?Abfrage=Bundesnormen&Gesetzesnummer=10011336&Artikel=&Paragraf=42&Anlage=&Uebergangsrecht=>

ACHTUNG:

5. Aufrechte BBT-Mitgliedschaft zum Zeitpunkt des Transportes, d.h. Fahrten ruhender BBT- Mitglieder sind nicht vom Fahrverbot erfasst.
6. Für die Qualifikation als „Beleuchter und Beschaller“ im Sinne des § 42 Abs. 3 StVO wird es als ausreichend betrachtet, wenn die gesetzlich festgelegte Definition „Beleuchter/Beschaller“ im Gewerbesortlaut (siehe Gewerbeschein) enthalten ist.
7. Nach Ansicht des BMVIT sind Fahrten von und zum Ort der Auftragserfüllung durch Beleuchter und Beschaller sowohl mit *im Eigentum stehenden* als auch mit *geleas- ten und gemieteten Fahrzeugen* (keine Fahrten jedoch von Spediteuren im Auftrag von Beleuchtern und Beschallern) vom Wochenendfahrverbot ausgenommen.
8. Das Ladegut muss dem Zweck der Auftragserbringung des BBT dienen.
9. Aktuelle Informationen zur StVO können auf www.bbt.at abgerufen werden.